

Gemeinde Wimsheim

Landkreis Enzkreis

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hausberg"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 7.7.1981 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Hausberg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

1. Für die Grenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hausberg" gelten die Grenzfestsetzungen des amtlichen Veränderungsnachweises Nr. 5/1980 des Staatl. Vermessungsamtes Pforzheim. Die Baufenster verschieben sich entsprechend den Grenzen dieses Veränderungsnachweises.
2. Änderung von Ziffer 9.1 des Textteils vom 21.4.1981
3. Begründung hierzu

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Textteil nach § 1 wird geändert nach Maßgabe der Begründung vom 21.4.1981.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

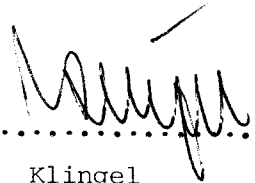
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wimsheim, den 7.7.1981

i.V.


.....
Klingel

H. Pückler

Gemeinde Wimsheim

Landkreis Enzkreis

1. Änderung des Bebauungsplanes "Hausberg" vom 21.4.1981

Begründung zur Bebauungsplanänderung:

Durch vermessungstechnisch und umlegungsbedingte Umstände sind verschiedene Grundstücksgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hausberg" nach der Vermessung nicht mit Bebauungsplan identisch. Bei Umlegungen wird in den seltensten Fällen die bebauungsplanmäßige Grenze und die tatsächliche Grenze nicht genau übereinstimmen. Jedoch sind die Abweichungen im Baugebiet "Hausberg" teilweise 3 bis 5 m groß. Damit es bei der Genehmigung einzelner Bauvorhaben zu keinen Schwierigkeiten kommt wird der Bebauungsplan "Hausberg" im vereinfachten Verfahren geändert wie folgt:

Für die Grenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hausberg" gelten die Grenzfestsetzungen des amtlichen Veränderungsnachweises Nr. 5/1980 des Staatl. Vermessungsamtes Pforzheim. Die Baufenster verschieben sich entsprechend den Grenzen dieses Vermessungsplanes.

Im selben Bebauungsplan sind bei allen Grundstücken entlang der Erschließungsstraßen Böschungen bzw. Stützmauern in Form von Mauerscheiben eingetragen, soweit dies aus topographischen Gründen notwendig ist. In Ziffer 2.1 des Bebauungsplanes ist für Einfriedigungen folgende Regelung verbindlich:

"An den reinen Zugangsseiten der Gebäude sind mit Ausnahme von maximal 20 cm hohen Sockeln oder Rabattensteinen keine Einfriedigungen zulässig - hiervon ausgenommen sind unter Umständen erforderliche Stützmauern."

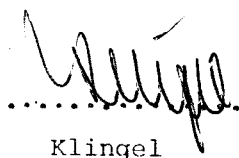
In Ziffer 9.1 des Bebauungsplanes ist die Regelung aufgenommen, daß die Nutzung der Böschungen bzw. Ersatz der jeweiligen Böschungen durch eine Stützmauer dem jeweiligen Grundstückseigentümer freigestellt bleibt. Die Höhe einer solchen Stützmauer ist auf 90 cm zu begrenzen, da ab 1 m Höhe aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. als Unfallverhütungsmaßnahme Geländer anzubringen sind.

Ziffer 9.1 des Bebauungsplanes "Hausberg" erhält daher folgende Fassung:

"Die für die Herstellung von Verkehrsflächen erforderlichen Flächen und Stützmauern deren Lage und Umfang in der Planzeichnung dargestellt ist sind vom Angrenzer auf dem Baugrundstück zu dulden. Die Nutzung der Böschungen bzw. der Ersatz der jeweiligen Böschungen durch eine Stützmauer bleibt dem Grundstückseigentümer freigestellt, wobei letztere die Höhe von 90 cm nicht überschreiten darf."

Wimsheim, den 21.4.1981

i.V.

..........
Klingel